

**Richtlinien der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth
für die Vergabe von Förderstipendien
auf der Grundlage von Stipendienfonds**

vom 1. Juli 2013

Zur Regelung der Vergabe von Förderstipendien auf der Grundlage von Stipendienfonds hat die Hochschulleitung der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth (WLH) auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium und/oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der WLH als Studierender immatrikuliert ist. Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen ein.

§ 3

Umfang und Art der Förderung

(1) Die Höhe sowie die Art des Stipendiums werden in der Ausschreibung bekannt gegeben. Das Stipendium ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Der Art nach wird es einmalig oder in monatlichen Raten ausgezahlt und kann als Büchergeld gewährt werden.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern, der „Wissenschaft und Forschung GmbH“, der Diakonie Neuendettelsau oder der WLH.

§ 4

Bewerbungsverfahren

(1) Die Hochschulleitung der WLH schreibt die Stipendien hochschulöffentlich aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die Art des Stipendiums gemäß § 3 Abs. 1,
2. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung,
5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten),
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Zeugnisse (Abitur, Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Praktika, Arbeitszeugnisse), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. aktuelle Notenübersicht (ausgestellt vom Prüfungsamt),
 5. ggf. sonstige Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 6. Immatrikulationsbescheinigung (sofern bereits vorhanden),
 7. ggf. Nachweise über sonstige besondere Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse.
- (5) Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

§ 5

Vergabe der Stipendien und Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine zentrale Vergabekommission der WLH. Dieser Kommission gehören an:

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. ein Hochschullehrer,
3. ein Vertreter des Studiengangmanagements,
4. ein Vertreter der Studentenschaft.

(2) Der Hochschullehrer, der Vertreter des Studiengangmanagements und das studentische Mitglied werden vom Präsidenten bestellt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger
 - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der WLH berechtigt,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende
die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
 - a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - b. soziales Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, kirchlicher, gesellschaftlicher, hochschulpolitischer oder politischer Einsatz oder die Mitwirkung in gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen,
 - c. besondere persönliche oder familiäre Umstände.
- (5) Die Bewerber können zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

§ 6

Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien.

(2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt das Studiensekretariat durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiaten sicher, dass diese keine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhalten.

(3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Art und Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem eine von der WLH auszustellende Bescheinigung durch den Stipendiaten beim Studiensekretariat einzureichen ist, um der WLH die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(4) Das jeweilige Departement überprüft anhand der von dem Stipendiaten vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob die Begabung und Leistung des Stipendiaten eine Weitergewährung des Stipendiums rechtfertigt. Als Begabungs- und Leistungsnachweis dienen die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben. Der Stipendiat erhält Gelegenheit, besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, darzustellen.

(5) Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise beim Studiensekretariat entscheidet dieses in Abstimmung mit dem Präsidenten über die Weitergewährung des Stipendiums. Wird die rechtzeitige Vorlage der Nachweise durch den Stipendiaten versäumt, ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der Studierende erneut um ein Stipendium bewerben.

(6) Die Bewilligung und die Weitergewährung des Stipendiums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der WLH immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, bleiben Umfang und Art des Stipendiums gemäß § 3 Abs. 1 erhalten, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der WLH bestanden hat.

(8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 7, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des letzten an der WLH begonnenen Semesters, für welches das Stipendium bewilligt wurde.

§ 9

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung in Form eines anderen Stipendiums erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Förderstipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Kontakt mit den privaten Mittelgebern

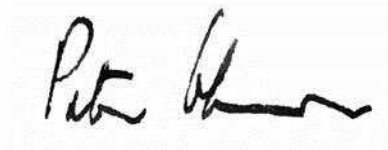
Die WLH fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 12. Juni 2013.

Fürth, den 12. Juni 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Oberender', is centered on the page. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

**Der Gründungspräsident
der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Oberender**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juni 2013